

6.9 Gebührenschuldner ist der im jeweils vorgelegten Büchereiausweis genannte Benutzer, bzw. dessen gesetzliche Vertretung. Die Gebühren werden mit ihrer Anforderung fällig.

7. Rückgabe, Säumnis- und Mahngebühren

7.1 Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen erhält der Nutzer vor Ende der Leihfrist eine kostenlose Erinnerung an das Leihfristende per E-Mail.

7.2 Wird die Leihfrist überschritten, tritt Verzug ein, und es wird eine Säumnisgebühr berechnet. Sie beträgt 0,30 € je entliehenem Medium und Öffnungstag.

7.3 Die erste schriftliche Mahnung kann nach Ablauf der ersten Säumniswoche per Post oder E-Mail ergehen. Insgesamt können bis zu drei Mahnungen ausgesprochen werden. Hierfür werden folgende Mahngebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 1. Mahnung (Erinnerung) | 1,- € |
| 2. Mahnung zusätzlich | 5,- € |
| 3. (letzte) Mahnung zusätzlich | 8,- € |

7.4 Werden die Medien nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, wird der Wiederbeschaffungswert, die angefallenen Säumnis- und Mahngebühren sowie die tatsächlich entstandenen Einziehungskosten, mindestens jedoch 15,- €, berechnet und vollstreckt.

7.5 Werden die entliehenen Medien nach Verzug zurückgegeben, so sind die bis dahin entstandenen Gebühren dennoch zu entrichten. Es gelten ebenso die Ziffern 7.2 - 7.4.

7.6 Die Mahnungen gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Benutzer angegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift verschickt werden, aber nicht zugestellt werden können. Für die Adressermittlung der Postanschrift wird eine Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

7.7 Materialkosten für beschädigte Medien (z.B. CD-Hüllen) werden von den Benutzern bezahlt. Ebenso ist für die Einarbeitung von zu ersetzenden Medien eine Gebühr von 5,- € zu entrichten.

7.8 Gebührenschuldner ist der im jeweils vorgelegten Büchereiausweis genannte Benutzer, bzw. dessen gesetzliche Vertretung. Die Gebühren werden mit ihrer Anforderung fällig.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.8.2016 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Benutzungsordnungen aufgehoben.

Hinweis auf § 4 GemO:
Sollten beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften verletzt worden sein, müssen diese schriftlich und innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe begründet werden (§ 4 Abs. 4). Nach Ablauf der Jahresfrist können Verletzungen nur noch dann geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden,

- oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

- oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

*Leinfelden-Echterdingen, den 22.6.2016
Roland Klenk, Oberbürgermeister*

Ausleihfristen und Gebühren

Ausleihfristen

Bücher, Comics, E-Reader 28 Kalendertage

Andere Medien

z.B. Spiele, Zeitschriften, Musik, Filme, Saisonmedien (z.B. Weihnachts- und Osterbücher) 14 Kalendertage

Gebühren

Benutzerausweis

Erstausstellung Kinder	2,00 €
Erstausstellung Erwachsene	3,00 €
Ausweisersatz	3,00 €

Jahresgebühren

Kinder und Jugendliche	0,00 €
Stadtpassinhaber	10,00 €
Schüler, Studierende	15,00 €
Erwachsene	25,00 €
Familien-/Partnerkarte	30,00 €

Ausleihgebühr je Medium

anstelle einer Jahresgebühr 3,00 €

Leihfristverlängerung je Spielfilm

mit Jahresgebühr	0,50 €
mit Einzelausleihgebühr	3,00 €

Vormerkung

1,00 €

Säumnisgebühren

bei Fristüberschreitung pro Öffnungstag und Medium 0,30 €

Mahngebühren

1. Mahnung	1,00 €
2. Mahnung zusätzlich	5,00 €
3. Mahnung zusätzlich	8,00 €

Adressermittlung

5,00 €

Einarbeitungsgebühr bei Medienersatz 5,00 €

Weitere Gebühren für besondere Leistungen und Nutzungsangebote, bei Verlust und Beschädigung von Medien sowie für die Bereitstellung technischer Geräte kann die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen selbst festlegen und durch Aushang bekannt machen.



Stadtbücherei
Leinfelden-Echterdingen

BEN UTZ BENUTZUNGSORDNUNG UNG

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Leinfelden-Echterdingen vom 1.8.2016

Der Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen hat am 22.6.2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbücherei Leinfelden-Echterdingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Sie besteht aus den Büchereien Leinfelden und Echterdingen und der 24*7 Online-Bibliothek.
- 1.2 Die Öffnungszeiten der einzelnen Büchereien werden durch Aushang in den Büchereien bzw. im Amtsblatt bekannt gegeben.
- 1.3 Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und für die Print-Medien, die die Stadtbücherei Leinfelden-Echterdingen im Angebot führt, sowie für sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.
- 1.4 Die Nutzung der öffentlichen Internetplätze in den Büchereien wird in den „Nutzungsbedingungen für die öffentlichen Internetplätze der Stadtbücherei Leinfelden-Echterdingen“ geregelt.
- 1.5 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird nur ein Geschlecht genannt, es sind jedoch beide gemeint.

2. Benutzerkreis

- 2.1 Die Stadtbücherei kann von den Einwohnern der Stadt Leinfelden-Echterdingen ab vollendetem 5. Lebensjahr selbstständig genutzt werden.
- 2.2 Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Leitung der jeweiligen Bücherei.

3. Anmeldung, Benutzerausweis

- 3.1 Die Benutzer melden sich persönlich mit Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum an. Diese Daten werden durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung bestätigt. Die Angaben werden maschinell erfasst und gespeichert. Die Benutzer erhalten einen Büchereiausweis. Sie verpflichten sich durch ihre Unterschrift, die Benutzungsordnung einzuhalten.
- 3.2 Bei Minderjährigen benötigt die Stadtbücherei die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Er verpflichtet sich gleichzeitig, in Schadensfällen zu haften und anfallende Entgelte, bzw. Gebühren, zu begleichen.
- 3.3 Kinder können ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einen eigenen Büchereiausweis erhalten.
- 3.4 Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Die Erstaussgabe kostet 2,- € für Kinder, bzw. 3,- € für Erwachsene. Weitere Ausweise, z.B. wegen Verlust, kosten 3,- €.
- 3.5 Der Verlust des Büchereiausweises sowie eine Änderung der Anschrift oder des Namens ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die jeweilige Bücherei bestätigt die Verlustanzeige.

4. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(§ 5 LDSG Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung)

- 4.1 Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende personenbezogenen Daten: Vornamen, Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, bei Minderjährigen die Adresse des gesetzlichen Vertreters. Die für das Land Baden-Württemberg geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei eingehalten.

5. Pflichten der Benutzer

- 5.1 Während sich die Benutzer in der Bücherei aufhalten, sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Schließfächern einzuschließen soweit vorhanden. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 5.2 Im Interesse der Allgemeinheit verpflichten sich die Benutzer, mit den Medien sorgfältig umzugehen. Beim Entgegennehmen der Medien - insbesondere der Spiele - müssen die Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.
- 5.3 Der Verlust eines Mediums muss der Stadtbücherei sofort gemeldet werden. Die Benutzer sind für den Verlust bzw. die Beschädigung der ausgeliehenen Medien in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Dabei wird vom Wiederbeschaffungswert ausgegangen.
- 5.4 Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.
- 5.5 Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von audio-visuellen, digitalen oder elektronischen Medien entstehen.
- 5.6 Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten.
- 5.7 Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Bereits ausgeliehene Medien müssen vor der Rückgabe durch das Gesundheitsamt desinfiziert werden.
- 5.8 Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die Anweisungen des Personals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der weiteren Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

6. Ausleihe, Ausleihgebühren, Leihfristen

- 6.1 Zum Ausleihen der Medien ist der Benutzerausweis vorzulegen.

- 6.2 Die Nutzung der Stadtbücherei ist für die ersten zwei Monate nach Anmeldung kostenlos. Danach bezahlen Erwachsene eine Jahresgebühr in Höhe von 25,- €. Studenten und Schüler bezahlen 15,- €, Stadtpassinhaber 10,- € Jahresgebühren jeweils nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Sofern ein gemeinsamer Haushalt besteht kostet die Jahresgebühr für Familien 30,- €. Die Familienkarte umfasst auch Studenten und Schüler bis zum 21. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche bezahlen keine Jahresgebühren.
- 6.3 Zusätzlich zur Jahresgebühr wird für die Leihfristverlängerung von Spielfilmen je Medium 0,50 € Gebühren erhoben.
- 6.4 Alternativ zur Jahresgebühr kann eine Einzelausleihgebühr von 3,- € je Medium und Ausleihe entrichtet werden. Die Leihfristverlängerung von Filmmedien kostet dann ebenso 3,- €. Die Ausleihe von Kinder- und Jugendbüchern ist gebührenfrei.
- 6.5 Die Stadtbücherei kann für die Bereitstellung von besonderen Leistungen (Kopien, Ausdrucke, Sonderrecherchen, Wunschmedienkisten, etc.), für die Bereitstellung spezieller technischer Geräte (z.B. E-Reader), für spezielle Nutzungsangebote (z.B. Monatskarten) sowie bei Verlust und Beschädigung (z.B. defekte Medienhüllen, Spielteile, Beilagen, etc.) Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen selbst festlegen und durch Aushang bekannt machen.
- 6.6 Die Leihfrist beträgt je nach Medienart bis zu 4 Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen kann die Stadtbücherei besondere Leihfristen festsetzen und bekannt geben. Näheres regelt das Informationsblatt „Ausleihfristen und Gebühren“. Die Leihfrist kann mit einem gültigen Büchereiausweis verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen.
- 6.7 Vormerkungen sind gegen eine Gebühr von 1,- € je Medium möglich.
- 6.8 Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann beschränkt werden. Der Präsenzbestand (Lexika etc.) wird nicht ausgeliehen. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.